

# **Hallenordnung**

## **für die Benutzung der Sporthalle der Oberschule Thalheim**

---

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Sporthalle der Oberschule Thalheim dient der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung für den Schul- und Vereinssport. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Nutzung für kulturelle Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Stadt Thalheim erlaubt. Für diese Veranstaltungen werden abweichende Regelungen im Einzelfall durch Vertrag festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Überlassung der Sporthalle**

1. Die Nutzung der Sporthalle wird durch Vertrag vereinbart und in den Belegungsplänen festgesetzt, sie sind für die Benutzer verbindlich. Der Austausch von Belegungsstunden zwischen den Hallenbenutzern ist nur mit Zustimmung der Stadt Thalheim gestattet. Änderungen der Benutzungszeiten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
2. Die Benutzung ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes ist durch die Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren von schulischen Einrichtungen, Sportplätzen und Sporthallen der Stadt Thalheim geregelt. Den Nutzern ist gestattet, die Turnhalle, Kabinen, Toiletten, Duschen zu nutzen. Für weitere Räumlichkeiten und zu technischen Anlagen ist der Zutritt nicht gestattet.
3. Der Nutzer hat von seinen regelmäßigen Übungsstunden, die ihm im Rahmen des Belegungsplanes die Benutzung gestatten, zurückzutreten, wenn die Sporthalle von der Stadt Thalheim benötigt wird. In diesem Fall besteht für die Stadt Thalheim keine Verpflichtung zur Vermittlung von Ersatzräumen oder Ersatzzeiten.

### **§ 3**

#### **Lehrer/Übungsleiter**

1. Die Benutzung der Sporthalle darf nur in der Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers/Übungsleiters erfolgen. Sie sind gegenüber der Stadt Thalheim für die genaue Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Sporthalle und alle Nebenräume schonend benutzt und pfleglich behandelt werden.
2. Der Lehrer/Übungsleiter ist für das ordentliche Verlassen der Sporthalle verantwortlich. insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Verlassen die Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist. Er hat seine Schüler/Sportler darüber zu belehren, dass bei Verlassen der Sportstätte auf Ordnung und Sicherheit sowie Sauberkeit zu achten ist. Außerdem hat sich der Lehrer/Übungsleiter nach Beendigung der Übungszeit davon zu überzeugen, dass kein Eigentum, des vom ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

3. Aufgetretene Schäden und Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden. (Mängel / Anwesenheitsbuch)

#### **§ 4**

##### **Verhalten in der Turnhalle und dem Schulgelände**

1. Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen abriebfesten Sohlen und mit Sportbekleidung betreten werden. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist verboten, sofern für die einzelnen Veranstaltungen nichts anderes festgelegt wurde.
2. Das Rauchen sowie der Verzehr von Nahrungsmitteln und Konsum von Alkohol in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist verboten. Auf dem gesamten Schulgelände gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Für spezielle Veranstaltungen können abweichende Festlegungen zum Verzehr von Speisen und Getränken getroffen werden.
3. Die Verwendung von nicht wasserlöslichen Haftmitteln bei der Ausübung von Ballspielen ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass nur mit sauberen Bällen gespielt wird und Wände und Schränke vor Beschädigung zu schützen sind.
4. Im gesamten Nassbereich bitten wir dich aus hygienischen Gründen Badeschuhe zu tragen und die Umkleieräume nach dem Duschen nur abgetrocknet zu betreten.
5. Rettungswege und Fluchttüren sind freizuhalten. Das gleiche gilt für die Zufahrtswege der Rettungsfahrzeuge. Die Nutzer haben sich mit dem ausgehängten Fluchtwegeplan vertraut zu machen.
6. Es ist verantwortungsvoll mit den Energieressourcen umzugehen wie z.B. den Wasser- und Wärmeverbrauch.
7. Nach Beendigung des Unterrichts, des Trainings, der Veranstaltung sind Türen und Fenster zu schließen und das Licht auszumachen.
8. Das Parken auf dem Schulhofgelände ist verboten. Hiervon ausgenommen sind die Behindertenparkplätze.

#### **§ 5**

##### **Einrichtungsgegenstände**

1. Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Die Lehrer/Übungsleiter haben sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
2. Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. (Sportgeräteordnung beachten)
3. Schadhafte Sportgeräte sind nicht mehr zu benutzen und dem Hausmeister zu melden.

4. Die Einweisung in die technischen Anlagen (Beleuchtung und Fensternutzung) erfolgt durch den Hausmeister. Die Bedienung der Lüftungsanlage erfolgt ausschließlich durch den eingewiesenen Personenkreis (Sportlehrer und Hausmeister).

Hinweis: Bei einer Lüftungsanlage handelt es sich um eine technische Anlage, die Räume mit „frischer“ Außenluft versorgt und „verbrauchte“ Abluft abführt. Es handelt sich nicht um eine Klimaanlage! Eine geringe Klimatisierung im Sommer durch Ausnutzung der Nachtschaltung ist möglich.

## **§ 6 Haftung**

1. Der Verein als Nutzer und die in seinem Auftrag dort tätigen Dritten (Übungsleiter) haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
2. Der Verein als Nutzer und die in seinem Auftrag dort tätigen Dritten (Übungsleiter) stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Übungsleiter, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Außenanlagen und Geräte sowie Zugängen zu den Räumen stehen. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar oder mittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden. Der Nutzer verzichtet andererseits in allen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.
3. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 7 Schlüsselordnung**

1. Der Übungsleiter erhält einen Schlüssel und haftet hierfür mit seiner Unterschrift. Er trägt die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit während der Nutzungszeit.
2. Der Verlust des Schlüssels ist umgehend in der Stadt Thalheim anzuzeigen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Gesamthöhe durch den Verursacher zu tragen.
3. Grundsätzlich sind alle verschließbaren Räume, die nicht augenblicklich genutzt werden, verschlossen zu halten.

4. Allen anderen Benutzern der Sportstätte ist es untersagt, eigenmächtig Schließvorrichtungen an Räumlichkeiten zu benutzen.
5. An den Tagen, an welchen Vereinssport nicht unmittelbar nach dem Schulsport beginnt, sind die Türen durch die Lehrkräfte ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Hallenordnung wird von jedem Benutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Sporthalle, diese Bestimmungen einzuhalten.
2. Beauftragte der Stadt Thalheim haben das Recht, den Übungsbetrieb in der Sporthalle zu überwachen, ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Thalheim, den 10.12.2015

.....  
Dittmann  
Bürgermeister

.....  
Marschner  
Schulleiterin